

**Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen**

**Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen:**

Der Staatsanwalt (*Procureur d'Etat*) nach dem geänderten Gesetz vom 8. September 2003 über häusliche Gewalt und der Präsident des Bezirksgerichts (*Tribunal d'Arrondissement*) nach den Artikeln 1017-1 bis 1017-12 der neuen Zivilprozessordnung

**Behörden, die dafür zuständig sind, Bescheinigungen auszustellen:**

Der Staatsanwalt nach dem geänderten Gesetz vom 8. September 2003 über häusliche Gewalt und der Präsident des Bezirksgerichts nach den Artikeln 1017-1 bis 1017-12 der neuen Zivilprozessordnung

**Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind**

**Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann:**

Der Staatsanwalt und (für Zwangsgelder) der Präsident des Bezirksgerichts

**Behörden, die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind:**

Der Staatsanwalt und (für Zwangsgelder) der Präsident des Bezirksgerichts

**Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind**

**Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind:**

Der Präsident des Bezirksgerichts wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

**Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist**

Ein **Antrag auf Versagung der Anerkennung** ist nach Artikel 13 beim Präsidenten des Bezirksgerichts wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu stellen.

Ein **Antrag auf Versagung der Vollstreckung** ist nach Artikel 13 beim Präsidenten des Bezirksgerichts wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu stellen.

**Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind**

In Luxemburg sind Französisch und Deutsch zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 24/05/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.